

Begründung

1. Vorgaben zur Planung

In diesem Bebauungsplanverfahren wird die Änderung eines Teiles der Fläche für die bauliche Einrichtung für den Gemeinbedarf (Schule) in MD-Gebiet vorgenommen. Die entsprechende Festsetzung im Flächennutzungsplan ist im Verfahren der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten.

2. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Wie die Entwicklung der Schülerzahlen zeigt, ist eine Vorhaltung von derart großen Erweiterungsflächen für die bestehende Schule nicht mehr notwendig. Demgegenüber sind die Ansprüche an Kultur- und Sozialeinrichtungen in entsprechendem Maße gestiegen. Um diesem Bürgerverlangen gerecht werden zu können, ist eine Ausweisung als MD-Gebiet tunlich, da gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 8 solche Vorhaben hier von privaten Trägern verwirklicht werden können.

3. Verwirklichung des Bebauungsplanes

Die Verwirklichung dieser Maßnahme ist kurzfristig vorgesehen.

4. Grundsätze für soziale Maßnahmen

Soweit sich heute absehen läßt, sind nachteilige Auswirkungen auf persönliche Lebensumstände von Bürgern nicht zu erwarten.

5. Bodenordnungsmaßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen im Sinne des § 45 ff. BBauG werden nicht erforderlich.

6. Maßnahmen zur Sicherung der Infrastruktur

Festsetzungen zur Sicherung der Infrastruktur sind nicht erforderlich, da der Bebauungsplan selbst für Infrastruktureinrichtungen und nicht für Wohngebäude erstellt wird.

7. Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten für den Anschluß des Gebietes an die verschiedenen Erschließungssysteme belaufen sich auf ca. 30.000,-- DM.

Die Finanzierung dieses Betrages wird aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Elsdorf vorgenommen.

5013 Elsdorf, den 23.01.85

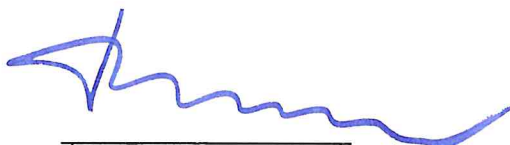
Die Begründung vom 23. Januar 1985 zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 wurde beim Aufstellungsbeschluß am 24. April 1985 durch den Rat der Gemeinde Elsdorf akzeptiert und in die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 10.06.1985 - 12.07.1985 einbezogen.

Eine Änderung der Begründung aufgrund von Anregungen und Bedenken war nicht erforderlich. Die Begründung wurde demnach unverändert den Satzungsbeschlüssen am 11. September 1985 zugrundegelegt.

5013 Elsdorf, den 11. September 1985


(Bürgermeister)


(Ratsmitglied)


(Gemeindedirektor)

Gesehen:
Köln, den 5.2.86
Der Regierungspräsident
im Auftrage:
